

RS Vwgh 1999/12/20 98/17/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1;

GEG §2;

ZPO §64 Abs3;

ZPO §65;

Rechtssatz

Die Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag ist keine Voraussetzung für die Vorschreibung der Gerichtskosten. Sollte die Verfahrenshilfe später bewilligt werden, wäre von der Einbringung jener Gerichtskosten, die nach dem Verfahrenshilfeantrag aufgelaufen sind, Abstand zu nehmen, wurden sie aber bereits bezahlt, so wären sie zurückzuerstatten (Hinweis E 21.1.1998, 96/16/0153)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170186.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at